

Satzung

Förderverein "De olen Hüüs" in Fredenbeck

1. Name, Sitz

Unter diesem Vereinsnamen wird eine Eintragung in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Tostedt vorgenommen. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Fredenbeck. Der Verein wurde am 15.02.2008 errichtet.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Heimatpflege und Heimatkunde. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Wiederaufbau, die Erhaltung und Nutzung von aus historischer und/oder kultureller Sicht bedeutsamen Gebäuden und Einrichtungen zur Darstellung bäuerlicher Lebensart und Arbeitsweise in der Gemeinde Fredenbeck.

Der Verein kann anderen Vereinen/Gremien mit gleicher oder ähnlicher Aufgabenstellung beitreten.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vereinsmittel dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die der Satzung entsprechen. Mitglieder erhalten aus den Mitteln des Vereins keine Zuwendungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Über die Ausgaben bzw. Vermögensanlagen entscheidet der Vorstand. Eine Vermögensanlage ist entsprechend den Vorschriften über die Vermögensverwaltung steuerbegünstigter Körperschaften vorzunehmen.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen, Firmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Vereine werden.

Alle natürlichen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen haben jeweils eine Stimme.

Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Beitrittserklärung erlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Firmen, Institutionen und Vereine, die außerhalb der Gemeinde ihren Sitz haben, können

als fördernde Mitglieder in den Verein aufgenommen werden. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

4. Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder Mitglieder, die dem Verein langjährig angehören, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von einer Beitragszahlung befreit.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft endet durch den Austritt oder Tod und bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Ein Austritt ist schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu erklären.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Vereins nachhaltig zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Beitragszahlungen nach zweimaliger Zahlungsaufforderung nicht nachkommt.

Zu einem Ausschluss ist ein Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit erforderlich. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

Gegen den Ausschluss ist ein Widerspruch möglich. Über diesen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

6. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Jahresbeitrag beträgt 30,00 €, für juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts mindestens 30,00 €. Auszubildende und Studenten sind auf Antrag von einer Beitragszahlung befreit.

Der Beitrag ist zum Jahresbeginn im Voraus zu entrichten. Bei Eintritt innerhalb eines Wirtschaftsjahres ist der entsprechende monatliche Anteil zu entrichten.

7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenführer,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Pressewart.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein zusammen mit einem weiteren Mitglied als geschäftsführender Vorstand nach außen, sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.

Der Vorstand sowie alle Vereinsmitglieder werden durch Rechtsgeschäfte des Vereins nicht mit ihrem Privatvermögen verpflichtet.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für 4 Jahre gewählt. Der 2. Vorsitzende und der Schriftführer werden zunächst für zwei Jahre gewählt, so dass ein partieller Wechsel der Vorstandsmitglieder jeweils alle 2 Jahre stattfindet. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder dessen Tätigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der eine Neuwahl für die restliche Legislaturperiode zu erfolgen hat.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

9. Beschlussfassung des Vorstands

Beschlüsse des Vorstandes sind mehrheitlich zu fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und von allen Beschlussfassenden zu unterzeichnen.

10. Kassenprüfer

Neben dem Vorstand werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für zwei Jahre, ebenfalls im Wechsel, mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die Kassenprüfung erfolgt jeweils spätestens einen Monat vor der jährlichen Mitgliederversammlung.

11. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird jährlich, spätestens bis zum 31.03. des Jahres durch den Vorstand einberufen. Sie erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Sie kann zusätzlich durch Publikation in einer Tages- oder Wochenzeitung ohne Angabe der Tagesordnung bzw. durch Aushang veröffentlicht werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder einberufen werden. Der Antrag ist von den Mitgliedern zu begründen.

Die Ladungsfrist beträgt jeweils 2 Wochen.

Schriftliche Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens 1 Woche vor der Versammlung vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Entlastung des Vorstandes,
- Änderungen in der Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Über die gefassten Beschlüsse wird von dem Schriftführer ein Protokoll geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Eine schriftliche Stimmabgabe ist erforderlich, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dieses zuvor beschließt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Beschlüsse über eine Satzungsänderung werden jedoch mit einer 2/3 Mehrheit unter den vorgenannten Voraussetzungen gefasst.

Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich.

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

12. Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Nach einer Beschlussfassung über die Auflösung ist zur Feststellung des vorhandenen Vermögens ein Mitglied der steuerberatenden Berufe zu bestellen.

Ein eventuell verbleibendes Restvermögen fällt an die Gemeinde Fredenbeck und ist von ihr unmittelbar und ausschließlich entsprechend den gemeinnützigen Aufgaben, die sich der Verein gestellt hatte, zu verwenden. Das gleiche gilt bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke.

13. Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

14. Gleichstellung

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

Fredenbeck, den 15. Februar 2008,

geändert: 16. März 2017

geändert: 14.03.2019